

**Netz Erdgas und Wasser**

Installationen  
St. Leonhard-Strasse 15  
9001 St. Gallen

Abteilungsleiter 071-224 55 40 / Email: [rene.lutz@sgsw.ch](mailto:rene.lutz@sgsw.ch)

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Anmeldung für den Anschluss einer Sprinkleranlage an das Trinkwasserversorgungsnetz

Der unterzeichnete Grundeigentümer der Parzelle Nr. \_\_\_\_\_ bestellt unter den in der Verordnung über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Versorgungsbetriebe und die im Reglement über die Abgabe von Wasser aufgeführten Bestimmungen den Anschluss an die Wasserversorgung und beauftragt die Sankt Galler Stadtwerke, die Zuleitung für eine Sprinkleranlage zu erstellen.

Liegenschaft, Strasse:	Nr.	PLZ/Ort:
Voraussichtlicher Termin Sprinkleranschluss: _____	Voraussichtlicher Bezugstermin: _____	
Ausführende, konzessionierte Installationsfirma: _____	Telefon: _____	
Sprinkleranlageplaner: _____	Telefon: _____	
Architekt / Generalunternehmer: _____	Telefon: _____	

**Technische Grundlagen:**

- Technische Richtlinie Sprinkleranlagen Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) Ausgabe 1.1. 2005-d
- Richtlinie für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz W5 Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs SVGW
- Normalien zur Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfond Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen GVA

**Sprinklerdaten:**

Folgende Angaben sind von der Vertrauensstelle Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen GVA und Amt für Feuerschutz AFS auszuführen (Ansprechpartner: Feuer-Stop GmbH, R. Schättin 9606 Bütschwil, Tel. 071-983 30 40).

**Zuverlässigkeit der Wasserversorgung (gemäss SES, Punkt 5.2)**

- Sehr gute Wasserversorgung**
 **Gute Wasserversorgung**
 **Genügende Wasserversorgung**

Nenndurchfluss Sprinkleranlage	$Q_N$ _____ l/min	Mindestdruck	p _____ bar
Feuerwehreinsatz (äusserer Brandschutz)	$Q_F$ _____ l/min	Maximale Lieferdauer	t _____ min
Wasserbedarf für Sanitäreinrichtungen	$Q_S$ _____ l/min	Löschreserve	_____ m <sup>3</sup>

**Gesamter Wasserverbrauch ( $Q_N + Q_F + Q_S$ )  $Q_{tot}$  l/min**

**Systemarten (gemäss SES, Punkt 4.2):**

- Nassanlage
  Nassanlage mit Frostschutzbeimischung\*)
  Trockenanlage  
 Gemischte Anlage\*)
  Vorgesteuerte Anlage
  Anlage mit Schaumzumischung\*)

\*) Bei Sprinkleranlagen, welche mit Zusätzen, wie Frostschutzmitteln, Korrosionsinhibitoren, Schaummitteln usw. versehen sind, hat die Rückfluss-Sicherung gegenüber dem Trinkwasserversorgungsnetz mit einem vom SVGW zugelassenen „Trinkwasserschutzventil“ zu erfolgen (gemäss SVGW W5, Punkt 4.2.2)!

Leer lassen	Zuleitung Extern: DN _____ mm Intern: DN _____ mm	Wasserzähler: _____ m <sup>3</sup> /h
	Anschlussbeitrag: Fr. _____ Umgang: DN _____ mm	Datum: _____ Visum: _____
	Bemerkungen: _____	

**Auszug aus dem Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Versorgungsbetriebe und aus dem Reglement über die Abgabe von Wasser siehe Rückseite!**

Die Unterzeichneten bestätigen, von dieser Verordnung und diesem Reglement Kenntnis zu haben und erklären sich mit allen Bestimmungen einverstanden. **Rechnungsstellung bitte ankreuzen** .

Ort, Datum:  Stempel + Unterschrift des Architekten/Planers:  Stempel + Unterschrift des Bauherrn:

Name und Vorname: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter + Telefon: \_\_\_\_\_

Dieser Anmeldung sind beizulegen: 1 Kopie des Katasterplanes, 1 Kellergrundriss, 1 Erdgeschossgrundriss, 1 Querschnitt

**511.1 Auszug aus dem Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005**

**Art. 3.** a) Die Anschlussleitung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit Messeinrichtung.  
e) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten bzw. Armaturen.

**Art. 5** Als Kundschaft gilt:  
b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Person, welche mit der Verwaltung betraut ist, oder ersatzweise die Eigentümerschaft des Grundstücks, auf welchem die Messeinrichtung installiert ist.  
c) in den übrigen Fällen die Grundeigentümerschaft.

**Art. 12**  
<sup>1</sup> Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgung als dessen Eigentümerschaft im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser beträgt Fr. 942.10 pro Wasserzähler-Kubikmeter.  
<sup>2</sup> Wird bei einem Grundstück, für das bereits ein Anschlussbeitrag erhoben wurde, ein grösserer Zähler eingebaut, so entrichtet die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft dafür einen zusätzlichen Anschlussbeitrag. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue und die bisherige Wasserzählergrösse.  
<sup>3</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

**Art. 25**  
<sup>1</sup> Die sgsw sind berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften einhalten zu müssen.  
<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft hat Schilder des sgsw, Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.  
<sup>3</sup> Arbeiten an Einrichtungen der sgsw dürfen nur durch ihr Personal oder durch andere von ihr ermächtigten Personen ausgeführt werden. Die sgw informieren die betroffenen Grundeigentümerschaft vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen sind, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

**Art. 27**  
<sup>1</sup> Die Anschlussleitungen stehen im Eigentum der Stadt. Sie werden ausschliesslich von ihr erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.  
<sup>2</sup> Wer eine Anschlussleitung bestellt oder ihre Änderung veranlasst, bezahlt die dadurch verursachten tatsächlichen Kosten. Diese können pauschaliert werden.

**511.11 Auszug aus dem Reglement zum Vollzug über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) vom 14. März 2006**

**Art. 6**  
<sup>1</sup> Die sgsw stellen die Messeinrichtungen zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsstandort fest und berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Grundeigentümerschaft.  
<sup>2</sup> Die Kundschaft gestattet den durch die sgsw beauftragten Personen zu jeder angemessenen Zeit den Zugang zu den Messeinrichtungen.

**Art. 13**  
<sup>2</sup> Für Häuser, die mehrere Objekte beinhalten (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser) wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die einzelnen Objekte werden durch Verbindungsleitungen erschlossen.

**Art. 14**  
<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen den technischen Richtlinien der sgsw entsprechen.  
<sup>2</sup> Arbeiten an Hausinstallationen sind den sgsw vorläufig zu melden: ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten.  
<sup>3</sup> Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den sgsw autorisiert sind.

**Art. 14 a**  
<sup>1</sup> Für Sprinkleranlagen wird kein Anschlussbeitrag erhoben. Sind jedoch Verstärkungen der vorgelagerten Infrastruktur nötig, so bezahlt die Grundeigentümerschaft die dafür anfallenden effektiven Kosten  
<sup>2</sup> Die Dienststelle, welcher die städtische Feuerwehr angehört, legt die Standorte der Hydranten fest. Ausserhalb der Bauzone trägt sie 25% der Erstellungskosten; im Uebrigen finanzieren die sgsw die Erstellung der Hydranten unter Vorbehalt der Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt.  
<sup>3</sup> Für den Bezug von Löschwasser über Sprinkleranlagen und Hydranten besteht kein Bezugsverhältnis; die Kosten des Löschwasserbezugs tragen die sgsw.

**Art. 32** Mit Busse wird bestraft, wer  
b) ohne Bewilligung Hausinstallationen erstellt, unterhält oder verändert;